Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Villingen im Schwarzwald für das Gebiet "Mittlerer Steppach"

A. Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des BBauG vom 23.6.1960 (BCB1 I S.341)
- 2. §§ 1 bis 23 der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-VO) vom 26.6.1962 (BGB1 I S.429) (Bau-NVO);
- 3. § 1 der 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des BBaud vom 27.6.1961 (GesBl. S.208);
- 4. §§ 3, 111, 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GesBl. S.151)

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

\$ 1

Baugebiet

- 1) der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan-
- 2) Als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der BauNVC sind die Grundstücke ausgewiesen, die englischrot umrandet und mit WR bezeichnet sind.
- 3) Als aligem. Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO sind die Grundstücke ausgewiesen, die englischrot umrandet und mit WA bezeichnet sind.
- 4) Als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO sind die Grundstücke ausgewiesen, die sepia coloriert umrandet und mit MI bezeichnet sind.
- 5) Als Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauMVO sind die Grundstücke ausgewiesen, die spia col. umrandet und mit MK bezeichnet sind

6) Die als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Flächen sind die Grundstücke, die im Bebauungsplan karminrot umfahren sind und durch ein Planzeichen näher bestimmt sind.

\$ 2

Ausnahmen

Ausnahmen nach § 2 - 9 BauNVO sind, ausgenommen § 7 BauNVO (Kerngebiet), nicht zulässig.

\$ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne nach § 14 Abs.1 BauNVO sind unzulässig.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

S 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und entweder durch die Grundflächen- oder Geschoß-flächenzahl.

\$ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse der Grundflächenoder Geschoßflächenzahl erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Aumahme gemäß § 17 Abs.5 BauNVO nicht zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

\$ 6

Bauweise

1) Es ist teils offene, teils geschlossene Bauweise restgesetzt.

Maggebend sind die Eintragungen im Bebauungsplan.

- 2) Soweit im Bebauunabsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 abs. 2 der BauNVC.
 - Doppelhäuser oder Hausgruppen müssen jeweils gleichzeitig ausgeführt werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen zusammenhängenden eingeschossigen Winkelhausgruppen müssen jeweils als Einneit gestaltet und durchgeührt errichtet werden.
- 5) Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

6 7

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

§ 8 Grenzabstand

- 1) Der seitliche Grenzabstand der Gebäude in der offenen Bauweise bzw. der Fensterabstand richtet sich nach §§ 7 ff LBO.
- 2) Stehen Gebäudeteile oder Gebäude auf demselben Grundstück einander gegenüber, so sind in den Fällen des § 9 Abs.l Ziffer land 2 LBO die in § 9 Ziff. 3 LBO geforderten / bstände einzuhalten, wenn in einem der Gebäudeteile oder Gebäude eine oder mehrere Wohnungen enthalten sind. Die Einhaltung der Gebäudeabstände gilt nicht bei Garagen und überdachten Stellplätzen.

IV. Baugestaltung

\$ 9

Gestaltung der Bauten

1) Die Grundrisse der 12-geschossigen Gebäude im Nordostteil des Bebauungsplanes an der Überführung der Verbindungsstraße, Schwenninger Straße, verlängerte Rottweiler Straße sind innerhalb der im Bebauungsplan angegebenen Baugrenzen als einheitlicheftypen zu errichten.

Das gleiche gilt für die Gebäude der 5-geschossigen Punkthäuser, östlich der Grünfläche, die die Talmulde des Steppach
begleitet und für die 240-geschossigen Punkthäuser, westlich
der Steppachstraße und östlich der Bundesstraße 33.

2) Von OK-Erdgeschoß-Fußbodendürfen die Geschoßhöhen von OK zu
OK bei

1 Vollgeschoß
2 Vollgeschossen
3 Vollgeschossen
9.00 m

4 Vollgeschossen 12.00 m

5 Vollgeschossen 15.00 m

nicht überschreiten.

Bei 6- und mehr Vollgeschossen wird die Traufhöhe im Einzelfall durch das Baurechtsamt festgelegt.

3) Die OK-Erdgeschoß-Fußboden wird von Fall zu Fall festgelegt. Sie richtet sich nach Vorlage eines Entwässerungsplanes mit Geländeschnitten nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Kanalsatzung der Stadt Villingen.

Sie wird in der Baugenehmigung verbindlich angegeben.

- 4) An- und Vorbauten an Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 5) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch anzuordnen.
- 6) Die Dachneigung und die Ausbildung des Daches ist wie folgt festgelegt:
 - a) Bei eingeschossigen Winkelhäusern ist das Dach als Flachdach mit einem umlaufenden Beton- oder Holzgesims auszuführen.
 Bei Ausbildung der Winkelhäuser mit einem Kaltdach darf die Konstruktionshöhe des Daches von OK-letzter Decke bis UK-Dachhaut höchstens 40 cm betragen.
 - b) Bei Gebäudegruppen der Winkelhäuser ist die Dachausbildung einheitlich zu gestalten.
 - c) Bei 2- und 3 geschossigen Gebäuden ist das Dach als Satteldach mit einer Dachneigung von 30 alter Teilung auszuführen. Das Maß zwischen OK-letzter Decke und Sparrenunterkalte senkrecht über der Innenkante der Außenwand gemessen, darf nicht mehr als 35 cm betragen.

Im Dachgeschos dürfen mibständige Wohnungen nicht ausgebaut werden, jedoch sind vom Glebel her belichtete und belützete Wohnräume zulässig. d) Bei 4-geschossigen Gebäuden ist das Dach mit einer Dachneigung von 18° alter Teilung auszuführen. Das Maß zwischen OK-letzter Decke und Sparrénunterkante, senkrecht über der Innenkante der Außenwand gemessen, darf nicht mehr als 20 cm betragen. Selbständige Wohnungen sowie einzelfe Dachzimmer zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind nicht zulässig. e) Die Dachneigung der einzelnen Häuser innerhalb einer Saländegruppe muß stets die gleiche sein. f) Bei 5- und mehrgeschossigen Gebäuden ist das Dach als Flachdach auszuführen. 7) Die Firstrichtung der Satteldächer hat immerin Längsrichtung der Gebäude zu erfolgen. Film die Dachdeckung der Satteldächer sind bei gebrannten Ziegeln in de 8) Regal dunkelbraum oder dunkelrot engobierte Ziegel, bei Industriezie dunkalbraume oder dunkkirete Ziegel mit aufgeraubter Oberfläche zu ver 9) Bei Mietblöcken sind Rundfungk- und Fernsehantennen, soweit Renda technisch möglich, als Gemeinschaftsanlage auszuführen. 10) Soweit im Planungsgebiet Wohngebäude in den Bebauungsplan als

Bestand übernommen worden sind, ist bei Umbau der Gebäude die bestehende Dachneigung beizuhalten.

Bei Um- oder Anhauten vorhandener Nebengebäude sind diese mit einem Flachdach auszuführen.

11) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nur bei vorhandenen Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 40° zulässig. Sie sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. Die Gesamtlänge der Dachgaupen darf bei Gebäuden mit Satteldächern nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Seitenlänge des Gebäudes betragen. Die Höhe der Stirnseiten der Gaupen soll im Rohbau zwischen UK des oberen Riegels und OK des Brüstungsriegels gemessen nicht mehr als 90 cm betragen. Dachgaupen und Dachaufbauten sind so anzuordnen, daß die Traufe micht unterbrochen wird. Unterhalb der Dachgaupen müssen mindestens 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen der Dachgaupen

und Dachaufbauten sellen in Farbe und Baustoff der Dach-

- 1) daragen sind in Nassiwer Bauweise zu erstellen.
- 2) Für die Stellung der Garagen zu den Hauptgebäuden sind die Eintragungen im Bebauting bolan verbindlich.
- 3) Die Garagen sind mit Flechdach auszuführen. Die Dachneigung darf 40 nicht übersteigen.
- 4) Die Traufhöhe der Garagen darf von OK-Erdreich gemassen das Mas von 2,50 m nicht überschreiten. Reihengaragen müssen eluheitlich gestaltet werden, ihre Gebäudehöhen sind aufelnender abzustimmen. Soweit im Bebauungsplan doppelstöckige Garagen vo gesehen sind, gilt die angegebene Gebäudehöhe von 2,50 m gemessen von der bergseitigen Zufahrt.
- 5) Fertiggaragen sind zur zulässig, wenn sie der Ziffer 2. 3 und 4 eptsprechen und den Charakter von massiven Garagen baten.

5 11

verputz und anstrach

- 1) Die Aussenseiten der Hauft- und Nebengebäude sind Epätestens i Jahr nach Rohbauabnahme zu behandeln (Verpuzz, Abschläumen usw.). Das Baurechtsamt kann Farbe- und Futzproben am Hau verlangen.
- 2) Bel Haurs und Nebengebäuden sind Putzart und Parbton Bufelt ander abgustimmen.
- 3) Bei Mietblöcken und Gebäudegruppen wird die Farbgebung im Einvernehmen zwischen Baurechtsamt und Bauherr von Vergebb unt Verputzarbeiten festgeleat.

27 Bie Ernfriedigungen zum offentlichen Strafenreum wind einfeit

1) Fusiantematica tomber bei firstsenessigen Gebänden und bei eingeschossigen Gebändegruppen die Einsriedigungen zum Straken-raum bin mit einer 70 um hohen lebenden Hecke oder mit dinen 1. 30 um hohen Municipalitäter ausgeführt werden.

Desgleichen können ausnahmsweise bei den eingesehossigen Gerendegruppen ostwärts des Hangs beim Schwalbenag die Einfriedigungen dem Grundstäcke zum öffentlichen Strabenraum hin in Porm einer Gtützmauer mit einer Wöhe bis zu 2 w ausgeführt werden

Fine Binfilediging zwiecher Nachbargrunzenücken ist mit Auseahm von Grundstücken für leind zweigeschossige Bauweise nicht ge- / startet. Die Einfriedigungen der Grundstücke für die ein- und zweigeschossige Bauweise ist nur in Form einer lebengen Hecke von 70 cm Höhe gestattet. Die Einfriedigungen der in depäudegruppen erfassten Grundstücke müssen eine einheitliche Einfriedigungsform erbalten. Stacheldvaht darf nicht verwendet werden. Mit grühem Kunstatoff überzogener Maschendahl ist in einer lesanthöhe von 70 cm zugelassen.

Willboxen

für die Wohnblücke sind Plätze für Abfallbehälter im Barannigtplan menngende festgesetzt.

\$ 14 Ormods: Geragestalving

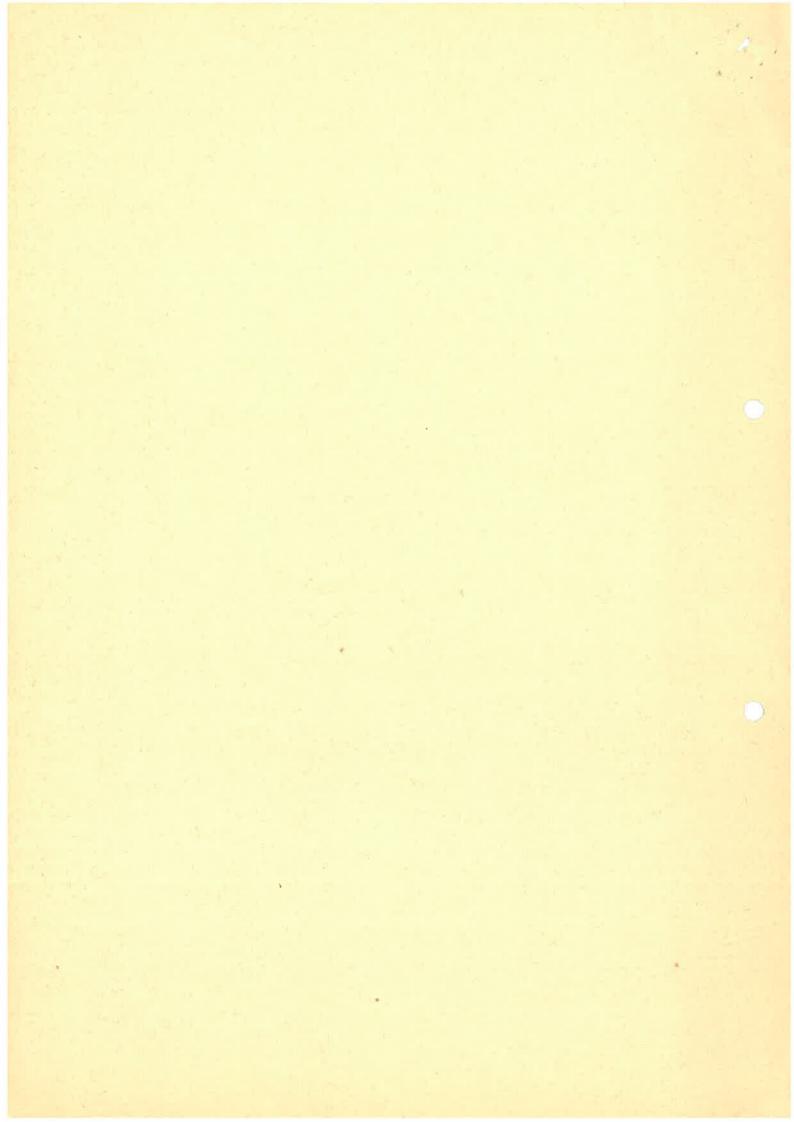
Lie privaten Grünffücken auf der Eingangsseite der Gebäude sind als Ziergärten annulegen und zu unterhalten. Pür die Bepflänzung sind Armekanenwipe Gewächse zu verwenden. Wäscheurockenplätze Tepptonklopfstangen und ännlichs Einrichtungen sind am rücksErtigen tehr der Gebäude und moglighet verdetit vorzusehen.

The same range

liter to a transaction of the control of the contro

Augustine and bet terrusen.

Für die Ausnahme und Berreiungen von dem Pestsetzungen bleses Dehauungsplanes gilt § 31 des Bundesbaugesetzes bzw. § 94 der Landesbauerdnung.



§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften dieser Satzung gilt § 112 LBO.

§ 18 Schlußbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften der allgemeinen Bauordnungssatzung, der Satzung über Werbeanlagen und Automaten der Stadt Villingen sowie die Vorschriften der Stadtbauordnung der Großen Kreisstadt Villingen in der jeweils gültigen Fassung.

Villingen, den . 1.5. 7. . 1966

Der Oberbürgermeister

Bürgermeister

